

le sort du procès actuel entre la Société d'assurance et la Compagnie de navigation assurée.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté, et le jugement rendu entre parties par la Cour civile du canton de Vaud, le 3 août 1894, est maintenu tant au fond que sur les dépens.

163. Urteil vom 28. Dezember 1894 in Sachen
Doggweiler gegen Burkart.

A. Mit Urteil vom 15. Oktober 1894 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt: Die beidseitigen Appellationen sind abgewiesen.

Das erstinstanzliche Urteil lautet: Die Beklagten haben dem Kläger unter solidarischer Haftbarkeit eine Entschädigung von 1500 Fr. zu bezahlen, nebst Zins à 5 % seit 5. April 1893.

B. Gegen dieses Urteil ergriff der klägerische Anwalt die Berufung an das Bundesgericht mit dem Begehren, es seien die Berufungsbeklagten zu verurteilen, dem Berufungskläger eine Entschädigung von 4000 Fr. nebst Zins à 5 % seit 15. April 1893 zu bezahlen. Die Beklagten erklärten die Anschlußberufung mit dem Antrage, die Klage sei ganz abzuweisen; eventuell sei nötigenfalls noch Beweis über die Selbstanklage des Verunglückten nach dem Unfalle zu erheben, und, wenn auch ein Betrag zugesprochen werden wolle, so möge der Richter erheblich unter dem von den kantonalen Instanzen gesprochenen Betrage bleiben wegen eigenen, sehr starken Verschuldens des Klägers.

Dem Kläger ist auf motiviertes Gesuch seines Anwaltes hin das Armenrecht für die bundesgerichtliche Instanz gewährt worden.

In der heutigen Verhandlung halten die Anwälte der Parteien an den schriftlich gestellten Anträgen fest.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger, Josef Doggweiler von Ermensee, Kantons Luzern, geboren 1865, war anfangs Dezember 1892 bei den Beklagten, die in Benzenschwyl ein Bauerngewerbe betreiben, als Güterknecht in Dienst getreten. Am 9. Januar 1893 sprengte der Kläger im Beisein des Josef Burkart Steine mittelst Dynamit. Es sollte ein Granitfindling gesprengt werden. Kläger lud das Bohrloch mit Dynamit und schüttete Pulver darauf. Beim Anzünden verknallte aber bloß das letztere. Doggweiler versuchte nun den Dynamit tiefer in das Loch einzutreiben, und zwar zuerst mit der Kelle und dann mit dem Ladstock; als dies nicht gelingen wollte, schlug er auf den Ladstock. Dadurch brachte er die Mine zur Entzündung. Doggweiler und Burkart wurden durch die Explosion zur Seite geschleudert; Doggweiler wurde an den Augen derart verletzt, daß er das Sehvermögen vollständig einbüßte; überdies erlitt er Verletzungen an der linken Hand und am linken Vorderarm. Auch Burkart erlitt eine, wenn auch weniger bedeutende, Verletzung. Doggweiler wurde sofort in den Spital gebracht; nach seiner Entlassung aus demselben verschaffte ihm der Gemeinderat Ermensee Aufnahme in der Privatblindenanstalt Schloß Röniz, wo sich die Unfähigkeit des Klägers zur Erlernung eines Handwerkes herausstellte. Die Wunde an der linken Hand brach wieder auf und die Ärzte erklärten, daß der kleine Finger amputiert werden müsse. Aus diesem Grunde wurde Doggweiler in Röniz entlassen und am 4. Mai 1893 seiner Heimatgemeinde Ermensee zugeführt. Es wurde ihm ein Pfleger bestellt und dieser erhob nun in seinem Namen gegen die Beklagten eine Schadenersatzklage auf Bezahlung einer Entschädigung von 5000 Fr. Er stützte diese Klage auf Art. 50 u. ff. D.-R. mit der Behauptung, die Körperverletzung des Doggweiler sei durch grobe Fahrlässigkeit der Beklagten herbeigeführt worden. Sie hätten den Dynamit gekauft und für eine Arbeit verwendet, bei der Doggweiler habe mitwirken müssen. Letzterer sei ein ungebildeter Bursche und habe offenbar von der Gefährlichkeit der Sache keine Ahnung gehabt. Unbegreiflich sei es vollends, daß Burkart den Doggweiler mit dem Ladstock auf die im Sprengloche befindliche Dynamitpatrone habe schlagen lassen. Allerdings habe

sich Doggweiler selbst leichtsinnig benommen; seine Fahrlässigkeit sei aber bei weitem nicht so groß wie diejenige der Beklagten. Beim Mangel eines Mitverschuldens hätte Kläger 10,000 Fr. gefordert; da ein solches nicht in Abrede gestellt werden könne, werden bloß 5000 Fr. eingeklagt. Angesichts der gänzlichen Erblindung und der jedenfalls beschränkten Erwerbsfähigkeit des Klägers sei diese Forderung nicht zu hoch. Die Beklagten beantragten Abweisung der Klage. Sie behaupteten, Doggweiler habe darauf gedrungen, beim Sprengen Dynamit statt wie bisher Pulver zu verwenden, und man habe ihm nur deshalb nachgegeben, weil er erklärt habe, er sprengt sonst keine Steine mehr. Burkart habe ihm aber gesagt, er helfe nicht mit, er getraue sich nicht und verstehe es nicht. Am 6. Januar habe dann Doggweiler mit Bewilligung Burkart's Dynamitpatronen gekauft und da die Sprengungen am 7. Januar, zu welchen Doggweiler einen Dritten zugezogen hatte, in Ordnung verlaufen seien, sei dann Burkart am 9. Januar mit ihm gegangen, um den Sprengungen zuzusehen, aber ohne mit Hand anzulegen. Doggweiler habe, nachdem die Ladung beendet war, versucht, sich zuerst mit Pulver zu behelfen, da er keine Kapseln mehr besessen habe. Auf seine Bemerkung, die Patronen müssen noch weiter in's Bohrloch hinunter, habe Burkart entgegnet, er, Burkart, verstehe nichts von der Sache. Er sei in der Nähe von Doggweiler gestanden. Doggweiler habe mit dem Ladstock und mit dem Hammer dreimal auf die Ladung geschlagen, worauf dann die Explosion erfolgt sei. Nach Hause gebracht, habe Doggweiler erklärt, er sei an dem Unglück einzig und allein schuld. So sei es auch gewesen. Burkart habe die Beschaffenheit und Behandlung des Dynamits nicht gekannt, während der Knecht sich gerühmt habe, sie genau zu kennen. In der Replik wurde die Klage sodann auch auf Art. 1 Ziffer 1 des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht gestützt, weil es sich um Anwendung explodierbarer Stoffe handle.

2. In seinem heutigen Vortrage hat der klägerische Anwalt an der Berufung auf das Bundesgesetz betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht nicht mehr festgehalten, und die Klage lediglich aus dem Gesichtspunkt der fahrlässigen Schadenszufügung gemäß

Art. 50 u. ff. O.-R. begründet. Da die Verwendung explodierender Stoffe seitens der Beklagten nicht gewerbsmäßig geschah, kann in der Tat von der Anwendung des citierten Bundesgesetzes vom 26. April 1887 auf den vorliegenden Fall keine Rede sein, und es fragt sich daher nur, ob der Schaden, den der Kläger erlitten, durch schuldhaftes Verhalten der Beklagten im Sinne des Art. 50 u. ff. O.-R. verursacht worden sei. Nun hat der Kläger selbst zugegeben, daß er sich bei der Sprengung leichtsinnig benommen habe und es ist keine Frage, daß er mit dem gefährlichen Sprengstoffe in der fahrlässigsten Weise umgegangen ist. Allein der Umstand, daß dem Beschädigten selbst ein Verschulden beigemessen werden muß, hindert grundsätzlich nicht, daß die Beklagten, sofern sie den Schaden durch ihr schuldhaftes Verhalten mitverschuldet haben, für denselben civilrechtlich verantwortlich gemacht werden, er äußert seine Wirkungen vielmehr lediglich hinsichtlich des Maßes der Ersatzpflicht (Art. 51 O.-R.). Aus den Akten und den Feststellungen der Vorinstanz ergibt sich nun, daß nicht nur den Kläger, sondern auch die Beklagten ein Verschulden an dem Unfall trifft. Der Kläger hat die Arbeit, bei der er verunglückt ist, im Dienste der Beklagten verrichtet, und zwar mit Vorwissen und unter Zustimmung derselben. Aus dem zwischen den Parteien bestehenden Dienstvertrage sowohl als auf Grund der Gebote der allgemeinen Rechtsordnung erwuchs den Beklagten die Pflicht, die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, damit ihr Angestellter bei der Verrichtung seiner Dienste nicht beschädigt werde. Wenn ihnen nun auch daraus, daß sie den Kläger überhaupt mit Dynamit sprengen ließen, kein Vorwurf gemacht werden kann, indem diese Arbeit allerdings äußerste Vorsicht, nicht aber solche technische Fertigkeit voraussetzte, die von einem Dienstknechte nicht zu erwarten wäre, so legte ihnen doch die besondere Gefährlichkeit derselben, zumal da sie nicht in den Kreis der gewöhnlichen Dienstverrichtungen des Knechtes fiel, die Pflicht auf, sich zu vergewissern, ob derselbe die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln kenne und anzuwenden verstehe, und sie durften ihn zu der Arbeit nur verwenden, nachdem sie sich hievon überzeugt hatten. Diese Pflicht haben die Beklagten vernachlässigt. Die Vorinstanz stellt fest, daß sie, obschon sie die hohe Gefahr, welche mit dem Gebrauch des

Dynamits verbunden ist, kannten, es unterlassen haben, nach dieser Richtung hin sich zu erkundigen. Sie waren dieser Pflicht auch dann nicht enthoben, wenn der Kläger selbst die Anwendung von Dynamit vorgeschlagen und gegen ihren ursprünglichen Willen durchgesetzt hatte, denn damit war noch keineswegs hergestellt, daß er mit diesem Sprengmittel richtig umzugehen wisse. Im Weiteren hat sodann der Beklagte Burkart zugegeben, daß er bei der Sprengung am 9. Januar 1893 anwesend war, und den unsinnigen Manipulationen des Klägers zugeesehen hat. Aus seiner eigenen Darstellung ergibt sich, daß die Explosion nicht etwa schon bei dem ersten Schlag mit dem Ladstock, erfolgte, sondern daß Doggweller wiederholt, zuerst mit dem Ladstocke und dann mit dem Hammer auf die Ladung geschlagen hat. Burkart hätte also noch rechtzeitig intervenieren können. Wenn er nun trotz der augenscheinlichen Gefahr den Knecht in dieser kopflosen Manipulation fortfahren ließ, und dieselbe so indirekt billigte, so hat er auch dadurch die ihm als Dienstherrn obliegende Pflicht der Beaufsichtigung in grober Weise vernachlässigt und das Unglück wesentlich mitverschuldet.

3. Ist hiernach die grundsätzliche Schadenersatzpflicht der Beklagten auszusprechen, so erübrigt noch Festsetzung der Größe des Schadenersatzes. Dieselbe bestimmt sich nach richterlichem Ermessen sowohl in Würdigung der Umstände als der Größe der Verschuldung, wobei wesentlich in Betracht zu ziehen ist, daß dem Verunglückten selbst ein nicht geringes Verschulden zur Last fällt (Art. 51 O.-R.). Wird nun berücksichtigt, daß einerseits die Verletzung von den traurigsten Folgen begleitet war, und die Arbeitsfähigkeit des Klägers nahezu gänzlich vernichtet worden ist, woraus ihm ein Schaden von mehr als dem doppelten Betrage seines heute geltend gemachten Anspruches erwachsen ist und daß andererseits der Vorinstanz in der Annahme, es sei dem Kläger das weitaus größere Verschulden beizumessen, nicht beigetreten werden kann, indem das Verschulden der Beklagten zum mindesten als ebenso schwerwiegend erachtet werden muß, so rechtfertigt sich eine Erhöhung der von den kantonalen Instanzen ausgesprochenen Entschädigungssumme von 1500 Fr. Diese Erhöhung darf immerhin nur in mäßigem Betrage stattfinden, denn es muß in billige

Würdigung gezogen werden, daß auch der Beklagte Burkart durch den Unfall eine Verletzung erlitten hat und so, wenn auch in weit geringerem Maße, von den nachteiligen Folgen seiner Fahrlässigkeit selbst betroffen worden ist. Es erscheint daher in Würdigung aller Verhältnisse angemessen, dem Kläger eine Entschädigungssumme von 2000 Fr. zuzusprechen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Klägers wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß die Beklagten verpflichtet werden, demselben unter solidarischer Haftbarkeit eine Entschädigung von 2000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 5. April 1893 zu bezahlen. Im übrigen wird das Urteil des Obergerichtes des Kantons Argau vom 15. Oktober 1894 bestätigt.

164. *Arrêt du 29 décembre 1894 dans la cause
Fournaise contre Perrottet.*

Dans le courant du printemps 1893 Antoine Fournaise, actuellement domicilié au Château Saint-Hilaire (Isère) a vendu à MM. Dunant & Champendal la brasserie qu'il possédait à Carouge pour le prix de 380 000 francs.

Le demandeur Charles Perrottet a prétendu que cette vente avait eu lieu ensuite des démarches qu'il aurait faites comme mandataire de Fournaise, et il réclama de ce dernier 19 000 francs, représentant une commission de 5 % sur le prix de vente susindiqué.

Fournaise s'étant refusé à payer cette somme, en contestant avoir donné mandat à Perrottet de lui trouver un acquéreur, Perrottet, par exploit du 15 mai 1893, a assigné Fournaise en paiement de la prédite somme de 19 000 francs à titre de commission.

Par jugement préparatoire du 8 février 1894, le tribunal civil a acheminé le demandeur à prouver les faits articulés par lui, en ce qui concerne les démarches ayant pu aboutir à